

Kreisjagdverein Hubertus Melsungen e.V.

Mitglied im Landesjagdverband Hessen e.V.
gesetzlich anerkannter Naturschutzverband



**Vorübergehende Überlassung erlaubnispflichtiger Schusswaffen im
Rahmen des § 12 Abs. (1) Ziffer 1b, 3b, 4a und 5 sowie Abs. (3) Ziffer 2
Waffengesetz**

„Transportschein“

Der Waffenbesitzkarteninhaber (Berechtigter)

Name: _____

Anschrift: _____

PLZ/ Ort: _____

überlässt an ein

Mitglied einer jagdlichen bzw. schießsportlichen Vereinigung (Empfänger/Transporteur)

Name: _____

Anschrift: _____

PLZ/ Ort: _____

nachfolgende Schusswaffe zum Bedürfnis umfassten Zweck

Waffenart: _____ Hersteller: _____

Modell: _____ Waffennummer: _____

Waffenbesitzkarte ausgestellt auf

(Name, Vorname, Anschrift, PLZ, Ort)

eingetragen in der Waffenbesitzkarte

WBK-Nr., ausstellende Behörde, Ausstellungsdatum

den Transport

[] zum jagdlichen/sportlichen Übungsschießen

am _____ in _____

[] zur Teilnahme am Wettkampf

am _____ in _____

Vorsitzender
Klaus Gerhold
Ulrich Goetjes (stellv.)

Geschäftsführer
Timo Koch
Kathrin Holler (stellv.)

Schatzmeister
Dr. Daniel Janotta

Schriftführer
Tanja Riebold
Katja Klobes-Lindner (stellv.)

Postanschrift:
c/o. Timo Koch
Rockshäuser Straße 3
34587 Felsberg

Rechnungsanschrift:
c/o. Dr. Daniel Janotta
Am Eichelberg 3
34212 Melsungen

E-Mail:
Info@KJV-Melsungen.de

Website:
www.kjv-melsungen.de

Bankverbindung:
Kreissparkasse Schwalm-Eder
DE61 5205 2154 0010 0535 93
HELADEF1MEG

Finanzamt Schwalm-Eder
Steuer-Nr. 32 250 50236

Vereinsregister:
AG Fritzlar VR 3175





Ich (Berechtigter) beauftrage, das oben genannte Mitglied bzw. den Beauftragten (Transporteur/Empfänger), die Waffe & Munition zum oben genannten Bedürfnis umfassenden Zweck zu transportieren.

Der Empfänger der Waffe & Munition erhält eine Kopie der Waffenbesitzkarte des Besitzers.

Der Rücktransport der Waffe mit Munition erfolgt am _____

Dieser Beleg ist im Umgang mit der vorbezeichneten Waffe mitzunehmen und berechtigten Personen auf Verlangen vorzuzeigen und zur Prüfung auszuhändigen.

Der Empfänger der Waffe & Munition wird auf § 12 Abs. (1), Ziffer 1b, 3b, 4a und Ziffer 5, Abs. (2) Ziffer 1 sowie Abs. (3) Ziffer 2 WaffG wie folgt belehrt:

1. Die Schusswaffe ist ungeladen in einem verschlossenen Behältnis oder verschlossenen Futteral zu transportieren (nicht schussbereit & nicht zugriffsbereit).
2. Die Munition ist getrennt von der Waffe zu verpacken. Es befindet sich keine Patronen in den Magazinen oder in der Waffe.
3. Der Transport ist nur auf dem direkten Weg zum Veranstaltungsort zu transportieren.
4. Am Veranstaltungsort ist dem Empfänger für die Dauer der oben bezeichneten Veranstaltung die Waffe auf der Schießstätte zu überlassen.
5. Außerhalb der Veranstaltung sind Waffe und Munition, sofern nicht der Veranstalter die überlassenen Gegenstände selbst sicher verwahrt, entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zu verwahren.
6. Waffe und Munition dürfen nicht an Dritte überlassen werden.
7. Bei Verlust ist sofort der Berechtigte zu verständigen.
8. Restmunition ist dem Berechtigten zu übergeben.
9. Es sind keine Munitionsteile als Besitz zu behalten.
10. Die Waffe und die Munition sind nach dem Schießen auf der oben genannten Veranstaltung dem Berechtigten unverzüglich – spätestens jedoch bis zu dem oben bezeichneten Zeitpunkt – zu übergeben.
11. Den Unterzeichnenden ist bekannt, dass ein Verstoß gegen die Weisung strafrechtliche Folgen haben kann.

Ort, Datum, Unterschrift des Berechtigten/WBK-Inhabers

Ort, Datum, Unterschrift des Beauftragten (Empfänger/Transporteur)





Checkliste Transport von Schusswaffen.

§ 12 Abs. (1), Ziffer 1b, 3b, 4 a und 5 sowie Abs. (3) Ziffer 2 Waffengesetz:

Es ist unbedingt danach zu verfahren!

- Der Beauftragte / Transporteur hat das 18. Lebensjahr vollendet.
- Eine Belehrung des Beauftragten / Transporteurs ist zwingend notwendig.
- Der Berechtigte (Eigentümer) stellt die Rückgabe sicher. Zeit und Ort vereinbaren.
- Zur Sicherheit müssen die Transportauflagen von dem Beauftragten (Transporteur) unterschrieben werden, als Nachweis für den Berechtigten (Verein oder Waffeneigentümer)
- Der Beauftragte sollte ein Vereinsmitglied sein, es reicht eine einmalige Belehrung mit Unterschrift aus. Diese Belehrung muss der Berechtigte (Eigentümer) archivieren.

